

Satzung des Halser Veranstaltungsvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Halser Veranstaltungsverein“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Passau, Stadtteil Hals.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens, insbesondere im Stadtteil Hals, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich von Sonnwendfeiern, Maifest und Fasching. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen und Konzerte, Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, Unterstützung von anderen gemeinnützigen Vereinen, Unterstützung von kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen, sowie kulturellen Einrichtungen.
- (2) Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen, auch die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Stadtteil Hals.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Durchführung von Veranstaltungen schafft der Verein bewegliche Sachen und Ausstattungsgegenstände an, insbesondere Biertische, Garnituren, Durchlaufkühler, Gläser, technische Ausstattung und sonstige Veranstaltungsausstattung.
- (7) Diese Gegenstände können entgeltlich vermietet werden. Vereinsmitglieder können vergünstigte Konditionen erhalten. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Gebührenordnung. Einnahmen daraus dürfen ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein sofortiges Ende der Mitgliedschaft nach Austritt kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt dabei nicht.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Schatzmeister (Kassier)
- dem Digitalbeauftragten
- dem Mitgliederbeauftragten
- vier weiteren Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(2) Der Pressewart kann personenidentisch mit dem Schriftführer sein.

(3) Sind Schriftführer und Pressewart dieselbe Person, wird zusätzlich ein Beisitzer gewählt.

(4) Die Wahl findet grundsätzlich per Akklamation (offener Abstimmung durch Handzeichen) statt. Gewählt ist man mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wenn mindestens eine anwesende, stimmberechtigte Person eine schriftliche und geheime Wahl fordert, ist diese schriftlich und geheim durchzuführen. Wahlzettel dürfen nach Veranstaltungsende vernichtet werden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§9 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Mitglieder und Funktionsträger haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

